

1. Vermietung und Überlassung

1.1 Der im Mietvertrag genannte Vermieter (Firma Kanalreiner.eu Handelsgesellschaft mbH) vermietet die im Mietvertrag beschriebene Mietsache für die dort genannte Mietzeit. Mietsache ist die Gesamtheit aller Gegenstände, die der Vermieter dem Mieter im Rahmen eines Mietvertrages übergibt, insbesondere Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wechselbrücken einschließlich allen Zubehörs, der Ersatzteile, der Dokumente usw. Die Vermietung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen – in der Regel des Mietvertrages samt schriftlicher Anhänge oder Ergänzungen sowie dieser Allgemeinen Mietbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden – außer im Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters – nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Bestellungen in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters vorbehaltlos ausgeführt werden. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu unternehmerischen Zwecken des Mieters. Für den Fall, dass im Fahrzeug Telematiksysteme (GPS Ortungssystem) verbaut sind, erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass der Vermieter fahrzeugbezogene Daten auswerten darf. Der Mieter verpflichtet sich, alle Fahrer der Mietsache über die Weitergabe und Auswertung dieser Daten zu informieren und deren schriftliches Einverständnis einzuholen. Auf Verlangen vom Vermieter hat der Mieter die schriftliche Einverständniserklärung seiner Fahrer vorzulegen.

1.2 Soweit zwischen dem Vermieter und dem Mieter ein Rahmenvertrag besteht, kommt ein Mietvertrag durch Übergabe der Mietsache an den Mieter und Unterzeichnung eines Übergabebereichs zustande. In diesem Fall erfolgt die Vermietung auf Grundlage der Regelungen im Rahmenvertrag nebst Anlagen sowie dieser allgemeinen Mietbedingungen. Wenn zwischen Vermieter und Mieter kein Rahmenvertrag besteht, kommt ein Mietvertrag durch die Annahme eines zwischen den Parteien ausgehandelten schriftlichen Mietvertrages durch den Vermieter zustande, wobei die Annahme durch Gegenzeichnung des vom Mieter bereits unterzeichneten Mietvertrages erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit einer Mietsache der gewünschten Art. Aus dem bloßen Aushandeln des Vertrages kann der Mieter nicht auf die Verfügbarkeit schließen. Ein Anspruch des Mieters auf eine einzeln bestimmte Mietsache besteht vor der Übergabe an ihn nicht.

1.3 Erfolgt die Übernahme der Mietsache nicht zu dem im Mietvertrag angegebenen Zeitpunkt, durch Gründe die der Vermieter nicht zu vertreten hat, so befindet sich der Mieter im Annahmeverzug. Der Vermieter kann dem Mieter eine Nachfrist von drei Tagen zur Übernahme der Mietsache setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten und Schadensersatz in Form der vereinbarten Tagesmiete wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Mieter die Übernahme des Fahrzeuges ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht in der Lage ist.

1.4 Der Mieter hat bei Übernahme der Mietsache deren Eignung für seine Nutzungszwecke sofort zu überprüfen und zusammen mit dem Vermieter einen Übergabebereich zu unterzeichnen. Die vom Mieter mit der Abholung des Mietgegenstandes beauftragte Person gilt als bevollmächtigt, in seinem Namen Willenserklärungen in Bezug auf den Mietvertrag abzugeben, insbesondere den Übergabebereich zu unterzeichnen. Der Mieter hat dem Vermieter den Namen dieser Person rechtzeitig mitzuteilen und dafür Sorge zu tragen, dass sie sich gegenüber dem Vermieter als Beauftragte des Mieters ausweisen kann. Durch Unterzeichnung des Übergabebereichs erklärt der Mieter, dass er die Mietsache in dem aus dem Übergabebereich ersichtlichen Zustand erhalten hat und dass sie keine im Übergabebereich nicht genannten, aber erkennbaren Mängel besitzt. Bei Übergabe nicht erkennbare Mängel hat der Mieter unverzüglich nach ihrer Entdeckung dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.

1.5 Zustand und Eignung der Mietsache bei Übergabe

Bei Übergabe hat der Mieter die Mietsache zu untersuchen und sich von Folgendem zu überzeugen:

- der Eignung des fraglichen Modells (Fahrzeug-/ Aufbau-/ Einbaueinrichtung) für die Zwecke des Mieters;
- dem einwandfreien und gebrauchsbereiten Zustand der Mietsache;
- der Sauberkeit der Mietsache;
- der Vollständigkeit des Zubehörs und der Papiere (Zulassung, Anleitung usw.) laut Übergabebereich.

1.6 Die Mietzeit beginnt in Bezug auf jeden Teil der Mietsache mit der jeweiligen Übergabe und endet mit Ablauf der vereinbarten Dauer. Der Mietvertrag ist während der Mietzeit nicht ordentlich kündbar, es sei denn eine entsprechende Möglichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Der Mietvertrag verlängert sich automatisch um 12 Wochen, sofern er nicht spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Mietzeit vom Mieter schriftlich gekündigt wird.

1.7 Der Vermieter refinanziert ggf. das Mietobjekt bei einer Bank. Die Bank ist Volleigentümerin des Mietobjektes. Der Mieter erkennt an, dass er der Bank gegenüber kein Recht zum Besitz hat. Der Mieter wird im Fall der fristlosen Kündigung dieses Refinanzierungsvertrages oder der Nichterfüllungswahl eines Insolvenzverwalters bzgl. des Refinanzierungsvertrages der Bank das Objekt unverzüglich nach einfacher Anforderung herausgeben.

2. Miete, sonstige Entgelte und Bezahlung

2.1 Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Miete, die Entgelte für weitere Vertragsleistungen und die sonstigen Forderungen des Vermieters entweder innerhalb des gegebenenfalls im Mietvertrag vereinbarten Zahlungsziels oder unverzüglich nach Zugang der fraglichen Rechnung beglichen werden.

2.2 Zahlungen sind ohne Abzug und ausschließlich unbar von einem Bankkonto des Mieters auf das in der jeweiligen Rechnung angegebene Bankkonto des Vermieters unter Angabe der Rechnungsnummer zu leisten. Barzahlungen jeder Art sind ebenso ausgeschlossen wie Bareinzahlungen auf das Bankkonto des Vermieters oder auf ein Drittkonto zum Zweck der anschließenden Überweisung.

2.3 Die Miete und die Entgelte für weitere Vertragsleistungen gelten zuzüglich Umsatzsteuer, die vom Mieter zusätzlich in der jeweils geltenden Höhe zu zahlen ist. Soweit der Mietvertrag oder Rahmenvertrag keine abweichende Vereinbarung enthält, sind die Miete und Entgelte für weitere Vertragsleistungen im Voraus zu zahlen.

2.4 Sofern der Mieter sich mit einer Zahlung im Verzug befindet, hat der Vermieter das Recht für schriftliche (auch per eMail) Zahlungserinnerungen/ Mahnungen u. ä. eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung zu stellen.

2.5 Soweit im Mietvertrag nicht anders vereinbart, gilt eine Nutzung im sogenannten „Einschichtbetrieb“ von maximal 40 (vierzig) Motorbetriebsstunden je Arbeitswoche. Die Motorbetriebsstunden addieren sich aus Fahrbetriebsstunden und Standbetriebsstunden. Mehr-

Motorbetriebsstunden werden gesondert berechnet nach folgender Formel (Wochenmietpreis dividiert durch vierzig Stunden und multipliziert mit 150 Prozent).

2.6 Eine vom Mieter möglicherweise geleistete Sicherheit / Kautions wird spätestens drei Monate, nachdem der Mieter alle seine Pflichten aus dem Mietvertrag erfüllt hat und dem Vermieter eine Bankverbindung für die Rückgabe schriftlich angezeigt hat, an ihn zurückgezahlt. Die Kautions ist vor Übernahme der Mietsache eingehend auf das Konto des Vermieters zu leisten.

3. Allgemeine Pflichten des Mieters

Der Mieter hat jederzeit die nachfolgend genannten Pflichten zu erfüllen.

3.1 Allgemeines

Der Mieter:

- a. stellt sicher, dass die Mietsache nur von ordnungsgemäß geschultem Personal sorgfältig und fachkundig in Übereinstimmung mit den vom Vermieter, Lieferanten und/oder Hersteller bereitgestellten Bedienungsanweisungen und ausschließlich zu Zwecken genutzt wird, zu denen sie vorgesehen und geeignet ist. Insbesondere sind er und das von ihm eingesetzte Personal sich der Risiken des Saug- und Druckbetriebes bewusst, auf die auszugewiesene in den mit der Mietsache übergebenen Sicherheits- und Wartungsvorschriften hingewiesen wurde. Auf Anfrage des Vermieters hat der Mieter die hinreichende Ausbildung / Qualifikation der mit dem Betrieb der Mietsache beauftragten Personen nachzuweisen. Er ist verantwortlich, dass das eingesetzte Personal im Besitz eines in Deutschland anerkannten Führerscheins ist. Der Mieter hat bei der Bedienung des Mietgegenstandes die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und das von ihm eingesetzte Personal auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ebenfalls zu verpflichten und entsprechend einzuweisen;
- b. beachtet alle Gesetze in Bezug auf den Besitz und Gebrauch der Mietsache. Er berücksichtigt insbesondere die maximale Tragfähigkeit sowie die zulässige Lastverteilung und verwendet die gesetzlich vorgeschriebenen Reifen [z.B. Winterreifen]. Er unterlässt das Tragen von Lasten, die eine spätere Veräußerung der Mietsache erschweren könnten;
- c. nutzt die Mietsache nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters zum Tragen gefährlicher, entflammbarer oder explosiver Lasten. In diesem Fall muss der Mieter alle gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Mietgegenstandes insbesondere aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrszulassungsordnung, des Güterkraftverkehrsgesetzes und der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnengewässern erfüllen. Weitere Pflichten aus GGVSEB §9 (12), wie z.B. spezielle Vorschriften für Tanks, hat der Mieter ebenso zu erfüllen;
- d. ändert ohne Zustimmung des Vermieters nichts an der Mietsache;
- e. entfernt oder ändert keine Logos, Beschriftungen, Nummerierungen oder andere Zeichen an der Mietsache. Überdies ist er auch nicht berechtigt, die Mietsache technisch zu verändern. Insbesondere darf er keine Teile oder Geräte aus- oder einbauen (z.B. Zusatzleuchten, CB-Funkgeräte usw.);
- f. stellt sicher, dass die Mietsache zu jeder Zeit wie gesetzlich vorgeschrieben versichert ist (Haftpflicht), als auch Vollkasko (sofern nicht abweichend mit dem Vermieter schriftlich vereinbart) und dass er im Besitz aller zum Betrieb der Mietsache notwendigen Genehmigungen ist, oder dass solche Genehmigungen auf seine Rechnung beantragt und später so früh wie erforderlich verlängert werden. Die Beantragung und der Erhalt von Transportgenehmigungen (z.B. CEMT), die Erfüllung der in Zollbestimmungen geregelten Versandverfahren (z.B. Carnet TIR usw.) und andere für die Nutzung des Mietgegenstandes zu bestimmten Transportarten (z.B. ATP) notwendige Zulassungen, Genehmigungen oder Zertifikate sind ausschließlich Sache des Mieters. Sofern dies in angemessener Weise erwartet werden kann und notwendig ist, stellt der Vermieter dem Mieter Urkunden, die nur der Vermieter als Eigentümer oder Halter besitzt (z.B. Dokumentennachweis vom Hersteller eines Anhängers, dass der Anhänger die technischen Vorbedingungen für ein sicheres Fahrzeug gemäß CEMT-Beschlüssen erfüllt), zur Verfügung;
- g. stellt sicher, dass an der Mietsache alle für den rechtmäßigen Gebrauch notwendigen Hinweise in der gesetzlich vorgegebenen Form angebracht sind;
- h. stellt sicher, dass die Mietsache ohne Risiken für Gesundheit oder Umwelt betrieben wird;
- i. hält die Mietsache frei von Pfändungen, Beschlagnahmen oder anderen Rechten Dritter. In jedem Fall informiert er den Vermieter unverzüglich und schriftlich selbst über Versuche fremden Zugriffes auf die Mietsache;
- j. wird die Mietsache nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters außerhalb der Europäischen Union, Norwegens oder der Schweiz verbringen oder verbringen lassen. Der Vermieter wird die Zustimmung zur Nutzung in einem anderen Land nicht ohne wichtigen Grund verweigern, er kann sie jedoch von der Zahlung eines zusätzlichen Entgelts oder der Stellung zusätzlicher Sicherheiten abhängig machen. Die Nutzung in Krisengebieten ist untersagt. Bei jedweder Nutzung im Ausland hat der Mieter den vom Vermieter als notwendig erachteten zusätzlichen Versicherungsschutz zu gewährleisten;
- k. ist nicht berechtigt, die Mietsache zu verkaufen, zu verpfänden, in sonstiger Weise zu belasten, das Eigentum daran zu übertragen oder die Rechte des Vermieters daran in anderer Art zu beeinträchtigen;
- l. ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, die Mietsache an einen Dritten zu vermieten oder sonst zur Nutzung zu überlassen. Dritter ist jede nicht zum Betrieb des Mieters gehörende Person (z.B. Subunternehmer). Der Vermieter wird die einschlägige Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern, er kann sie jedoch von der Zahlung eines zusätzlichen Entgelts oder der Stellung zusätzlicher Sicherheiten abhängig machen. In jedem Fall muss sich der Mieter jedes Handeln und pflichtwidrige Unterlassen derjenigen zurechnen lassen, denen er die Mietsache überlässt;
- m. haftet von der Übergabe der Mietsache an ihn bis zur Unterzeichnung des Übergabebereichs bei der Rückgabe an den Vermieter auch für den zufälligen Untergang und verschuldensunabhängig für Schäden an der Mietsache;
- n. ist mit der Kennzeichnung der Mietsache durch den Vermieter als dessen Eigentum einverstanden. Der Mieter wird entsprechende Beschriftungen weder entfernen noch verdecken. Zudem wird er ohne die vorherige Zustimmung des Vermieters keine eigene Beschriftung oder Erkennungszeichen an der Mietsache anbringen;
- o. wird es dem Vermieter und dessen Erfüllungsgehilfen zu jeder zumutbaren Zeit ermöglichen, die Mietsache zu prüfen und hierzu dem Vermieter und dessen Erfüllungsgehilfen Zugang zu der Mietsache verschaffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Mietsache vom Mieter einem Dritten überlassen wurde;
- p. haftet für sämtliche Steuern, Autobahnmaut, Zolgebühren, Geldbußen und sonstige öffentliche Forderungen, die sich aus dem Gebrauch oder dem Besitz der Mietsache ergeben und somit seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind;
- q. nutzt die Mietsache nicht mehr, sobald er wesentliche, die Sicherheit gefährdende Mängel feststellt. Umher alle festgestellten Mängel, also auch unwesentliche, informiert er unverzüglich den Vermieter in Schriftform;
- r. gibt die Mietsache unverzüglich nach Erhalt eines Rückrufes durch den Hersteller an den Vermieter zurück;
- s. verpflichtet sich, den Vermieter innerhalb von zehn Arbeitstagen ab entsprechender Anfrage zur Einschätzung seiner Kreditwürdigkeit schriftlich und im erforderlichen Umfang über seine wirtschaftliche Lage zu informieren;
- t. unterlässt es, während der Dauer des Mietvertrages und sechs Monate nach dessen Ende auch mittelbar selbst oder für Dritte Mitarbeiter des Vermieters oder mit ihm verbundener Unternehmen

abzuwerben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat der Mieter eine Vertragsstrafe von einem Brutto-Jahresgehalt des fraglichen Mitarbeiters zur Zeit der Abwerbungshandlung je Abwerbung oder Abwerbungsversuch an den Vermieter zu zahlen. Weitergehende Ansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt. Sofern Mitarbeiter des Vermieters sich von sich aus auf öffentlich zugängliche Stellenanzeigen des Mieters oder Dritter bewerben, gilt dies nicht als Abwerben. u. setzt die Mietsache keiner erhöhten Diebstahlgefahr aus, etwa indem er sie über längere Zeit an einem ohne weiteres zugänglichen Ort abstellt oder Sicherheitsvorkehrungen (insbesondere Königszapfenschloss aber auch Wegfahrsperre usw.) nicht benutzt. v. Der Mieter erklärt im Besitz aller zum vertragsgemäßen Betrieb der Mietsache erforderlichen Genehmigungen zu sein und stets im Einklang mit den Gesetzen zu handeln. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit gefährlichen Abfällen.

3.2 Vor Antritt einer Fahrt mit der Mietsache, hat der Mieter sie auf Betriebssicherheit zu prüfen. Dies gilt auch bei jeder Abholung der Mietsache bei dem Vermieter. Bei der Prüfung hat er insbesondere auf Folgendes zu achten Der Mieter hat unbedingt sicherzustellen, dass die mit dem Betrieb der Mietsache befassten Personen der Allgemeinen Mietbedingungen und die Vorgaben Bedienungsanleitung hinaus folgendes prüfen (Zustand/ Schäden/ Funktionsbereitschaft) und nötigenfalls reinigen, ergänzen usw.

3.2.1 Sachgerechte Verwendung des Mietgegenstandes: Der Mieter wird dafür sorgen, dass die Mietsache nach den Vorschriften der übergebenen Betriebsanleitungen der jeweiligen Hersteller (Fahrgestell sowie Auf- und Einbau) behandelt wird. Die Mietsache ist im Rahmen des vertraglich vereinbarten Einsatzzwecks schonend zu behandeln und vor Schäden zu schützen. Die Mietsache darf nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand genutzt werden. Für Schäden durch Nichtbeachtung dieser Wartungs- Kontroll- und Servicevorschriften haftet der Mieter in vollem Umfang.

3.2.2 Laufende Kontroll- und Wartungsmaßnahmen: Der Mieter wird die regelmäßigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen gemäß der jeweiligen Betriebsanleitung (z.B. Fahrgestell, Aufbau, etc.) für die Mietsache sorgfältig auf eigene Kosten durchführen. Dies beinhaltet auch die Prüfung der Dichtigkeit von Hydraulikschläuchen und des ordnungsgemäßen Reifendrucks, sowie die Prüfung und gegebenenfalls Ergänzung von Betriebsmitteln für Fahrgestell sowie Aufbau, wie z.B. Kraftstoff, Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Scheibenreiniger, Hydrauliköl, Getriebeöl (Pumpen), Fließfett oder Leuchtmittel durchzuführen. Radmutter und Radbolzen sind nach jeder Reparatur oder jedem Reifenwechsel auf festen Sitz zu prüfen und regelmäßig nachzuziehen. Die genauen Wartungspläne sind in den Betriebsanleitungen detailliert nach den entsprechenden zeitlichen Zyklen (täglich, wöchentlich, monatlich, etc.) aufgeführt.

3.3 Schutz vor Frost
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mietsache im Falle von Außentemperaturen ab 3°C und weniger unbedingt vor Frost geschützt werden muss. Dies bedeutet die komplette Entwässerung des gesamten wassertechnischen Aufbauteiles. Hierzu sind unbedingt die Vorschriften in der übergebenen Betriebsanweisung des Herstellers des Aufbaus zu beachten. Im Falle eines Frostschadens trägt der Mieter die volle Verantwortung für sämtliche Schäden und leistet in vollem Umfang Ersatz für notwendige Reparaturen und Ersatzteile.

3.4 Transport der Mietsache zur Vorstellung des Fahrzeugs bei Jahresinspektion und Wartungen sowie Prüfungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Um- und Nachrüstungen:
Sofern der Vermieter verpflichtet ist, die Kosten von Werkstattaufenthalten (Reparaturen, Prüfungen, Inspektionen sowie gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen und Prüfungen (beispielsweise Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO, usw.) zu tragen, ist er berechtigt, für Arbeiten am Fahrgestell die fragliche Werkstatt frei auszuwählen. Er wird hierbei das Interesse des Mieters, an der Wahl einer Werkstatt in der Nähe des Sitzes des Mieters, bedenken. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache auf eigene Kosten in die ihm angezeigte Werkstatt, zur vom Vermieter bestimmten Zeit, zu bringen und nach Aufforderung durch den Vermieter wieder abzuholen. Sind am Aufbau der Mietsache die durch den Vermieter vorzunehmenden Wartungen, evtl. Verschleißreparaturen Um- oder Nachrüstungen vorzunehmen, so wird der Mieter die Mietsache dem Vermieter rechtzeitig zur Durchführung der Arbeiten am Sitz von dem Vermieter auf seine Kosten zur Verfügung stellen. Ansprüche auf Mietminderung bestehen seitens des Mieters nur, soweit die Arbeiten und Untersuchungen am Fahrzeug die Dauer von drei Werktagen überschreiten, wobei der Beginn dieser Frist der vom Vermieter bestätigte Termin ist (eine ggf. frühere Anlieferung der Mietsache in die Werkstatt durch den Mieter zählt nicht zur vorgenannten Dauer). Ein Anspruch auf die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges besteht nicht.

4. Wartung durch den Vermieter

Die umfassende Wartung und Prüfung durch den Vermieter beinhaltet, die unter 4.1 bis 4.3 beschriebenen Verpflichtungen, die Bestandteil aller Vermietungen sind.

4.1 Technische Prüfung

4.1.1 Sofern die Mietsache auf dem Vermieter zugelassen ist, führt der Vermieter alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gesetzlich vorgeschriebenen oder vom Hersteller der Mietsache empfohlenen Prüfungsarbeiten durch (zum Beispiel die HU).

4.1.2 Der Vermieter benachrichtigt den Mieter mindestens eine Woche vor dem Fälligkeitsdatum der entsprechenden Prüfung und legt Zeit und Ort für die Durchführung fest.

4.1.3 Wenn sich bei der Prüfung eine Reparatur als notwendig erweist, ist ausschließlich der Vermieter ermächtigt diese zu beauftragen.

4.2 Ersatz von Verschleißteilen an Fahrzeugen

4.2.1 Der Vermieter ersetzt alle Verschleißteile für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Umfang. Ein solches Verschleißteil gilt nur dann als verschlissen und wird folglich auch nur dann vom Vermieter ersetzt, wenn es sich um normale Abnutzung durch bestimmungsgemäß, also nicht missbräuchliche Nutzung handelt.

4.2.2 Der Mieter muss den Vermieter so schnell wie möglich, mindestens jedoch drei Tage, bevor ein Austausch notwendig wird, hierüber informieren.

4.2.3 Falls der Mieter ein erkennbar verschlissenes Teil (z.B. aufgrund des Überschreitens der Betriebsgrenze des Verschleißteils) nicht rechtzeitig dem Vermieter anzeigt und das Teil hiernach zu einer Fahrzeugpanne oder Ausfall führt, trägt der Mieter auch die sich daraus möglicherweise ergebenden Zusatzkosten.

4.2.4 Wenn ein Teil aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs durch den Mieter beschädigt wurde, hat dieser dem Vermieter alle aus der diesbezüglichen Reparatur entstehenden Kosten zu ersetzen.

4.2.5 Der Vermieter ersetzt dem Mieter nicht die Kosten für einen von dem Mieter eigenmächtig veranlassenen Austausch von Teilen des Zusatzgerätes. Entsprechender Kostenersatz kann jedoch im Ausnahmefall und nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Vermieters erfolgen.

4.3 Pannenservice

4.3.1 Sobald ein Vertragsfahrzeug eine Panne erleidet, vermittelt der Vermieter einen Pannendienst. Letzterer wird versuchen, die Fahrbereitschaft und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zumindest so weit wieder herzustellen, dass es auf eigenen Achsen zur nächstgelegenen vom Vermieter bestimmten Werkstatt fahren kann. Ansonsten wird der Pannendienst eine Abschleppmöglichkeit in diese Werkstatt bieten.

5. Wartung durch den Mieter

Zusätzlich zu den unter 3 beschriebenen Pflichten muss der Mieter die Mietsache in gutem Zustand halten und insbesondere
a. ihren Allgemeinzustand im Hinblick auf Sicherheit und Gebrauchsfähigkeit regelmäßig prüfen;
b. in dem gleichen Zustand erhalten, in welchem er sie erhalten hat. Ausgenommen hiervon sind die Folgen normaler Abnutzung/Verschleiß im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Siehe ergänzend hierzu Broschüre („Verschleiß an Ihrer gemieteten Einheit“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
c. die Prüfung-, Reparatur- und Wartungsaufzeichnungen der Mietsache zu überwachen.

6. Gefahrtragung und Umgang mit Schäden

6.1 Der Mieter trägt auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder sonstiger Beschränkungen der Eignung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch (Schäden, Zerstörung, Verlust, Diebstahl, Beschlagnahme usw.) der Mietsache. Insbesondere befreien solche Vorfälle den Mieter nicht grundsätzlich von seiner Pflicht, die vereinbarte Miete zu zahlen. Der Vermieter trägt lediglich die Gefahr von ihm selbst verschuldeter Umstände.

6.2 Der Mieter hat den Vermieter innerhalb von 48 Stunden nach dem die Eignung beschränkenden Ereignis (z.B. einem Unfall) zu informieren. Innerhalb weiterer sieben Tage berichtet der Mieter dem Vermieter schriftlich und so detailliert wie möglich über den Vorfall, insbesondere über Art, Umfang und Ursache. Die übermittelten Informationen müssen es dem Vermieter ermöglichen, eventuelle Schadenersatzansprüche gegen Dritte geltend zu machen. Sofern dem Mieter Ansprüche aus der Beeinträchtigung der Mietsache gegenüber Dritten zukommen, tritt er alle diese Ansprüche gegen z.B. Versicherungen, schädigende Dritte usw. an den Vermieter als Sicherheit für alle Ansprüche des Vermieters gegenüber dem Mieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an. Sonstige Schäden sind unabhängig vom Verursacher ab einer Schadenshöhe von 100,00 EUR unverzüglich vom Mieter an den Vermieter zu melden. Der Mieter hat eine Schadensanzeige hinsichtlich des Hergangs und des Schadensumfangs schriftlich einzureichen. Je nach Sachlage und Umfang des Schadens entscheidet der Vermieter über die weitere Abwicklung des Schadens, insbesondere über den Zeitpunkt der Durchführung einer Reparatur.

6.3 Nur der Vermieter darf eine Reparatur der Mietsache beauftragen.

6.4 Falls die Mietsache einen wirtschaftlichen Totalschaden erleidet, verloren geht, gestohlen wird, längerfristig beschlagnahmt wird oder auf sonstige Weise untergeht und der Mieter dies zu vertreten hat, ersetzt der Mieter dem Vermieter den entsprechenden Schaden zuzüglich eines Ausgleichs nach Ziffer 11.2. Sollte die Mietsache (total) beschädigt sein, hat der Mieter hierzu den Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwertes) zu ersetzen. Ein Totalschaden der Mietsache liegt vor, wenn die für die Reparatur erforderlichen Kosten höher als der Wiederbeschaffungswert der Mietsache sind. Im Falle von Verlust, Diebstahl, Beschlagnahme oder sonstigen Unterganges hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Im Gegenzug wird der Vermieter ihm seine Ersatzansprüche (z.B. Herausgabeansprüche gegenüber Dritten) gemäß § 255 BGB abtreten. Der Vermieter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die untergegangene Mietsache gegen eine gleichwertige auszutauschen und dann den bestehenden Vertrag fortzusetzen. Falls der Vermieter dieses Recht nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der detaillierten Schilderung des Schadensereignisses durch den Mieter beim Vermieter wahrnimmt, endet der Vertrag hinsichtlich der betroffenen Mietsache rückwirkend ab der ordnungsgemäßen Anzeige des Unterganges der Mietsache durch den Mieter.

7. Versicherung

7.1 Ist im Mietvertrag eine Kfz-Versicherung eingeschlossen (bei Einsätzen der Mietsache außerhalb Deutschlands zwingende Voraussetzung), schließt der Vermieter in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine Kfz-Haftpflicht und Vollkasko-Versicherung ab. Treffen die Mietparteien keine anderslautende Regelung, so trägt der Mieter bei Haftpflichtschäden einen Eigenanteil in Höhe von maximal 2.500 EUR (je Schadensfall) und bei Kaskoschäden 5.000,00 EUR (je Schadensfall). Kommt es zu einem Kaskoschaden, so trägt der Mieter den Eigenanteil unabhängig von einem etwaigen Verschulden. Ändern sich die Versicherungsprämien während der Laufzeit des Mietvertrages aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Tarifanpassungen oder Änderungen des Schadensfreiheitsrabattes oder werden Steuern oder Gebühren geändert oder neu eingeführt, so ist der Vermieter zu einer Anpassung der Mietrate berechtigt. Wird das Fahrzeug auf den Mieter zugelassen, so hat der Mieter ab dem ersten Tag und für die Dauer der Mietzeit eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung, eine Fahrzeugvollkaskoversicherung sowie eine Maschinenbruchversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von jeweils maximal 5.000,00 EUR je Schadenfall abzuschließen. Ein Dokument über die Deckungszusage des Versicherers ist dem Vermieter sofort, eine Kopie des anschließenden Versicherungsvertrags bis spätestens 14 Tage nach Nutzungsbeginn, vorzulegen. Weiter willigt der Mieter ein, dass ein Sicherungsschein zu Gunsten des Vermieters ausgestellt wird.

Hat der Mieter entgegen seiner Verpflichtung oder nicht in der genannten Frist die Fahrzeugvollkaskoversicherung (Haftpflicht und Vollkasko) abgeschlossen, so ist der Vermieter berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Mieters abzuschließen oder das Mietverhältnis außerordentlich zu kündigen. Der Mieter erklärt seine Versicherungen über seine Tätigkeit in Bezug auf die Mietsache und den eventuellen Umgang mit Abfällen vollumfänglich informiert zu haben.

7.2 Sofern der Mieter gemäß Ziffer 7.1 verpflichtet ist, die Mietsache selbst zu versichern und dem Vermieter trotz entsprechender Anfrage die Versicherungspolice nicht fristgemäß vorlegt, gilt der optionale Schadenhaftungsschutz nach Ziffer 8.1 bis zum Ende desjenigen Monats als vereinbart, in welchem der Mieter seinen Pflichten nach Ziffer 7.1 nachkommt.

8. Haftung und Schadensersatz

8.1 Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter und alle mit ihm verbundenen Unternehmen von jeglicher Haftung freizuhalten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Mietsache durch den Mieter (z.B. Verstoß des Fahrzeugführers gegen Gesetze, Verkehrsunfälle, Haftung als Zustandsstörer usw.) entstehen, sofern den Vermieter kein diesbezügliches Verschulden trifft.

8.2 Der Vermieter haftet dem Mieter gegenüber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Schadensersatz. Wobei die Haftung für Erfüllungsgehilfen auf typische, vorhersehbare Schäden beschränkt ist. Die Haftung des Vermieters für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Bei Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) haftet der Vermieter jedoch für jedes Verschulden, aber beschränkt auf den

typischen, vorhersehbaren Schaden; dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten des Vermieters. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten des Vermieters.

8.3 Der Mieter erklärt sich einverstanden und bestätigt: erstens, Unternehmer i.S.d. § 14 I BGB zu sein; zweitens, dass der Vermieter dem Mieter gegenüber nicht auf Erstattung / Minderung der Miete oder sonstigen Schadenersatz haftet, wenn die Mietsache repariert wird oder aus anderen Gründen dem Mieter nicht zur Verfügung steht, es sei denn, der Vermieter hätte die Einschränkung zu vertreten; drittens dass der Vermieter ihm geraten hat, alle Güter, die der Mieter beabsichtigt, in dem Mietgegenstand zu transportieren, ausreichend zu versichern und regelmäßig zu prüfen, dass die Güter fachgerecht gesichert transportiert werden.

8.4 Die Verjährungsfristen nach § 548 BGB werden auf drei Jahre verlängert.

9. Rückgabebedingungen

9.1 Am Ende der Mietzeit muss der Mieter die Mietsache vollständig (einschließlich des bei Übergabe dokumentierten Zubehörs) und abgesehen von Verschleiß an den nicht in Ziffer 4 genannten Teilen im gleichen oder besseren Zustand zurückgeben, wie er diese erhalten hat. Die Folgen normalen Verschleißes sind unter 9.3 geregelt. Maßstab für die Normalität von Verschleiß bildet die hierzu in der Niederlassung des Vermieters ausliegende Broschüre zur Abgrenzung zwischen Verschleiß und kostenpflichtigen Schäden („Verschleiß an Ihrer gemieteten Einheit“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die ebenso Vertragsbestandteil ist. Die Rückgabe hat am Ort der Übergabe an den Mieter zu erfolgen, es sei denn, der Vermieter hat schriftlich einem anderen Rückgabeort zugestimmt.

9.2 Die Rückgabe des Mietgegenstandes kann nur nach Beendigung des Mietverhältnisses durch Übergabe an einen Mitarbeiter oder Vertreter des Vermieters erfolgen, der den Mietgegenstand in Besitz nimmt und den Empfang bestätigt. Nicht ausreichend ist ein bloßes Abstellen des Mietgegenstandes beim Vermieter oder die Übergabe an eine Person, die kein Mitarbeiter oder Vertreter des Vermieters ist. Hierbei wird die Mietsache gemäß Ziffer 9.1 unter Heranziehung der Broschüre („Verschleiß an Ihrer gemieteten Einheit“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung vom Mieter zusammen mit dem Vermieter geprüft. Diese Prüfung kann bis zu drei Stunden Zeit in Anspruch nehmen, worauf sich der Mieter einzustellen hat. Etwaige Schäden werden hierbei gemeinsam im Übergabebericht erfasst. Bei derjenigen Person, die den Mietgegenstand für den Mieter zurückgibt, wird die Berechtigung vorausgesetzt, den Übergabebericht – insbesondere dort aufgeführte, ggf. kostenpflichtige Schäden - im Namen des Mieters zu unterzeichnen und somit verbindlich zu bestätigen. Wenn bei der Prüfung für den Mieter niemand erscheint, wird die Mietsache in Abwesenheit des Mieters überprüft. An das Ergebnis dieser Prüfung und hieraus möglicherweise entstehenden zusätzlichen Kosten ist der Mieter gebunden.

9.3 Der Mieter muss sicherstellen, dass die Mietsache in folgendem Zustand zurückgegeben wird: a. alle dem Mieter überlassenen Zulassungspapiere und Dokumente, die gesetzlich vorgeschrieben sind (siehe Übergabeprotokoll) b. die vollständige Prüfungs-Historie (Druckausgaben wie TÜV-Berichte etc.) für die Mietzeit c. alle dem Mieter überlassenen Bedienungsanleitungen und Herstellerunterlagen d. gereinigt (grundliche Außenwäsche einschließlich Felgenreinigung). Soweit es sich bei der Mietsache um ein Kraftfahrzeug handelt, ist dieses ebenfalls innen gründlich gereinigt. Sollte die Mietsache bei Rückgabe nicht einwandfrei gereinigt sein, hat der Mieter eine Reinigungsgebühr zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und wird mit 85,00 EUR je Arbeitsstunde in Rechnung gestellt. Falls der Mieter die Mietsache in einem mangelhaften Zustand zurückgibt, hat er dem Vermieter die zur Herstellung des geschuldeten Zustandes erforderlichen Kosten zu erstatten. Darüber hinaus hat er dem Vermieter die entgangene Miete für den Zeitraum zu erstatten, in der die Mietsache aufgrund der Mängel nicht vermietet werden kann.

9.4 Wenn neben der Mietsache nicht zu ihr gehörige Sachen (Ladung, persönliche Gegenstände usw.) zurückgegeben und diese nicht innerhalb von 24 Stunden nach entsprechender Benachrichtigung des Mieters entfernt oder abgeholt werden, ist der Vermieter berechtigt, die Sachen auf Kosten des Mieters nach Belieben zu entsorgen, zu lagern, zu verwenden oder zu veräußern.

9.5 Sollten die Parteien nicht einig über den Zustand der Mietsache bei Rückgabe sein, steht es dem Mieter frei unverzüglich einen unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen, um die Mietsache nach Ihrem Zustand und den zu erwartenden Instandsetzungskosten zu begutachten.

Das Gutachten erkennen beide Parteien als abschließend und verbindlich an. Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens werden im Verhältnis von der Partei getragen, die mit ihrer Ansicht zum Zustand der Mietsache widerlegt wurde. Gleiches gilt für die Verteilung der festgestellten zu erwartenden Instandsetzungskosten.

9.6 Falls der Mieter die Mietsache nach Ende des Mietvertrages nicht rechtzeitig zurückgibt, kann der Vermieter eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 130% der vereinbarten Miete für die Zeit nach Ende des Mietvertrages verlangen. Darüberhinausgehende Schadenersatzforderungen des Vermieters bleiben vorbehalten.

9.7 Die Mietsache hat bei Rückgabe vollständig geleert und gesäubert zu sein. Weder im Kessel noch in Anbauteile, Schläuche, Pumpen usw. dürfen sich Rückstände, Flüssigkeiten oder gar Abfälle befinden. Das Mannloch sowie das Einlassventil haben zwecks Belüftung offen zu sein.

9.8 Der Vermieter hat keine Genehmigung zum Umgang mit Abfällen. Wenn die Mietsache daher anders als in Ziffer 9.7 bestimmt, nicht gereinigt zurückgegeben wird, ist der Vermieter gezwungen diese von einem Fachunternehmen reinigen zu lassen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Mieter zu tragen.

9.9 Die Pflicht zur Mietzahlung endet erst nach Rückgabe der Mietsache in vertragsgemäßem Zustand. Sollte dieser Zustand erst nach Rückgabe vom Vermieter hergestellt werden, schuldet der Mieter bis zum Abschluss der fraglichen Arbeiten die vereinbarte Miete.

9.10

Die Mietsachen werden grundsätzlich mit vollen Tanks (Diesel und AdBlue) übergeben und protokolliert. Für einen bei Rückgabe möglicherweise vorhandenen Fehlstand an Treibstoffen haftet der Mieter.

10. Kündigung

10.1 Der Vermieter ist über die gesetzlichen Regelungen hinaus insbesondere in folgenden Fällen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung der Verträge mit dem Mieter berechtigt: a. Der Mieter gerät mit der Einrichtung von mehr als einer Mietrechnung mehr als zwei Wochen in Verzug; b. Der Mieter kommt anderen Pflichten gegenüber dem Vermieter trotz schriftlicher Mahnung auch fünf Werktage nach Zugang der Mahnung nicht nach; c. Der Mieter verletzt wesentliche Vertragspflichten gegenüber Unternehmen, die mit dem Vermieter verbunden sind; d. Der Mieter stellt seinen Betrieb ein oder droht damit; e. Der Mieter überträgt einen wesentlichen Teil seines Vermögens auf Dritte, oder es tritt eine für den Vermieter wesentliche Änderung in den Eigentumsverhältnissen oder der Unternehmensführung des Mieters ein; f. Die Vermögensverhältnisse des Mieters oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens verschlechtern sich oder drohen sich derart zu verschlechtern, dass die Fähigkeit des Mieters zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gefährdet wird. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn der Mieter zahlungsunfähig oder überschuldet ist, ein Insolvenzverfahren vorbereitet/ eröffnet oder die Zwangsverwaltung angeordnet wird; g. Der Mieter legt die vom Vermieter angeforderten Unterlagen zur Einschätzung seiner wirtschaftlichen Lage nach Ziffer 3.1 s trotz Mahnung nicht vor.

10.2 Wenn der Vermieter den Vertrag nach Ziffer 10.1 kündigt, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter Schadenersatz in Höhe von 75% der bei ordentlicher Laufzeit des Mietvertrages insgesamt noch geschuldeten Miete zu zahlen. Dem Mieter steht es frei, einen geringeren Schaden des Vermieters nachzuweisen.

11. Nutzung der Mieterdaten

11.1 Der Mieter wird darauf hingewiesen und erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass seine Daten im Einklang mit den Gesetzen (Bundesdatenschutzgesetzes, Telemediengesetz und Telekommunikationsgesetz) zur Durchführung des Mietvertrages vom Vermieter gespeichert und verarbeitet werden. Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, die Daten des Mieters zur Einschätzung seiner Kreditwürdigkeit, zur Zwangsvollstreckung, und für das interne Berichtswesen zu nutzen. Der Vermieter darf automatisierte Verfahren zur Prüfung der Kreditwürdigkeit nutzen und Daten des Mieters im gesetzlichen Rahmen an Auskunfteien oder Behörden weitergeben und sich dort über den Mieter informieren. Die Daten des Mieters können, soweit gesetzlich zulässig, zur Vermeidung von Rechtsverstößen in Forderungsregister eingetragen und an Finanzdienstleister weitergegeben werden.

11.2 Der Mieter ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Daten anonymisiert zu statistischen Zwecken durch den Vermieter erfasst und ausgewertet werden.

11.3 Der Vermieter ist berechtigt, die Daten innerhalb des Unternehmens weltweit zu übertragen. Wenn keine hinreichenden Datenschutzgesetze in einem betroffenen Land gelten, gewährleistet der Vermieter vertraglich einen den oben genannten Gesetzen entsprechenden Schutz der Daten.

11.4 Weitere Informationen darüber, wie die Daten des Mieters genutzt werden, wie der Vermieter deren Schutz gewährleistet und zu den Rechten des Mieters, über die Daten Auskunft zu erhalten, erteilt der Vermieter auf entsprechende Anfrage des Mieters (Kontaktdetails im Mietvertrag) jederzeit kostenlos.

12. Allgemeine

12.1 Der Vermieter verwirkt seine Rechte aus diesem Vertrag auch dann nicht, wenn er sie über längere Zeit nicht in Anspruch nimmt oder durchsetzt.

12.2 Unabhängig von möglicherweise bei Vertragsschluss vereinbarten und geleisteten Sicherheiten ist der Vermieter bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Mieters berechtigt, weitere Sicherheiten von dem Mieter zu fordern.

12.3 Alle unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Mietbedingungen geschlossenen Verträge bedürfen einschließlich aller Nebenabreden der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses. Mündliche (Neben-) Abreden sind unwirksam. Willenserklärungen gelten folglich nur dann als wirksam abgegeben, wenn sie schriftlich oder in sonstiger Textform an die im jeweiligen Mietvertrag angegebene Anschrift, Faxnummer oder E-Mailadresse der gegnerischen Partei gerichtet sind. Falls eine Partei ihre Zugangsdaten ändern möchte, hat sie die neuen der anderen Partei in Textform mitzuteilen. Eine hiernach an die alte Adresse gerichtete Willenserklärung bleibt ohne Wirkung. E-Mails gelten am auf den jeweiligen Versand folgenden Werktag als zugegangen.

12.4 Das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts ist auf alle Verträge und Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter anwendbar. Gerichtsstand ist 48653 Coesfeld.

12.5 Falls eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Mietbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Klauseln davon nicht berührt. Eine unwirksame und undurchsetzbare Klausel soll durch eine Klausel ersetzt werden, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Klausel am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Vertragslücke.

Stand: November 2022

Kanalreiner.eu Handelsgesellschaft mbH, Zusestrasse 9, 48653 Coesfeld
info@kanalreiner.eu / +49 2541 870 42 99